

Werte schaffen – und richtig investieren

„Der unterschätzte Herr Bock“ betitelte Handelsblatt- Autor Hans- Jürgen Jakobs Ende August einen Newsletter- Beitrag, mit dem er auf den [Pay- for- Performance- Check](#) seines Kollegen Dieter Fockenbrock aufmerksam machte. Dieses Ranking – erstellt vom Handelsblatt in Kooperation mit der Universität Göttingen – vergleicht die Bezahlung deutscher Top- Manager mit den Werten, die sie schaffen. BASF- CEO Kurt Bock steht bei dieser Aufstellung sehr gut dar, weil er nach Berechnungen des Handelsblatts pro verdientem Euro mit seinem Unternehmen mehr als 2.000 Euro an externen und mehr als 400 Euro an internen Werten schafft. Damit liegt er vor den Vorstandschefs von Unternehmen wie SAP und Daimler, bei denen das Verhältnis zwischen Vorstandsvergütung und Börsenkurs weniger positiv ist.

Das verdient Anerkennung – und ist zugleich kennzeichnend für unsere gesamte Branche. Die deutschen Chemiekonzerne sind in den Medien deutlich seltener präsent als etwa die Automobilkonzerne oder Softwaregiganten wie SAP. Nichtsdestotrotz sind sie äußerst erfolgreich und schaffen mit ihrem Erfolg Werte. Werte, die einerseits den Aktionären zugute kommen, andererseits aber auch in die Zukunft der Unternehmen reinvestiert werden. In noch stärker vernetzte Fabriken und Produktionslinien zum Beispiel, die zusätzliche Einsparungen bei Rohstoffen und Energie ermöglichen.

Die Digitalisierung der Prozessindustrie beginnt gerade erst – und in Zukunft wird die Entscheidung zwischen kurzfristigem Aktienkurs und langfristiger Reinvestition wohl häufiger auf die langfristige Perspektive fallen müssen.

Das gilt besonders für die Investitionen der Unternehmen in ihre mit Abstand wichtigste Ressource: die Mitarbeiter. Das Gespenst des Fachkräftemangels geht nach wie vor um. Und auch bei den Personalaufwendungen für die bereits vorhandenen Belegschaften gibt es Handlungsbedarf. So zeigt etwa eine Umfrage, die der VAA in Zusammenarbeit mit der TU Dortmund durchgeführt hat: Viele Fach- und Führungskräfte in der Chemie sehen im Bereich Digitalisierung hohen Weiterbildungsbedarf. Trotz der guten Zahlen und der günstigen wirtschaftlichen Aussichten bleibt also noch einiges zu tun, damit die „Performance“ unserer Branche und ihrer Vorstandschefs, aber auch ihrer Führungskräfte, in Zukunft weiter stimmt.



Gerhard Kronisch,
Hauptgeschäftsführer des VAA

Betriebsratswahlen 2018: Kampagne nimmt Fahrt auf

Im Frühjahr und Sommer haben die VAA- Kandidaten für die Betriebsratswahlen 2018 in zahlreichen Workshops betriebspolitische Positionen und auf ihre Unternehmen zugeschnittene Wahlstrategien herausgearbeitet. Nun geht es an die konkrete Vorbereitung der Wahlen. Hilfestellung bieten dabei unter anderem ein Kampagnenlogo, ein neuer Flyer und ein Websitebaukasten für die Werksgruppen.

„Mit dem neuen Kampagnenflyer wollen wir das Bewusstsein schaffen, dass Betriebsratswahlen gerade auch außertarifliche Angestellte etwas angehen“, erklärt VAA- Geschäftsführer Thomas Spilke die stärkere Fokussierung auf AT- spezifische Themen. Im gefalteten Flyer werden die Kernaussagen der VAA- Wahlkampagne optisch ansprechend zusammengefasst. „Einen Clou gibt es noch“, ergänzt Spilke. „Der Innenteil des Flyers ist ausgebreitet auch als Plakat nutzbar.“ Thomas Spilke koordiniert die Kampagne vonseiten der VAA- Geschäftsführung. Gut platziert auf dem Flyer ist auch das neu ausgearbeitete Logo der Betriebsratswahlkampagne.



Wie geht es weiter? In drei Infoveranstaltungen – am 6. und 7. Oktober in Leipzig, am 27. und 28. Oktober in Bonn und am 24. und 25. November in Mannheim – werden den insgesamt 65 Teilnehmern die Rechte und Pflichten des Betriebsrats noch einmal detailliert erläutert und das Wahlverfahren erklärt. Zusätzlich gibt es konkrete Tipps zur Wahlkampfpraxis von derzeit aktiven Betriebsratsmitgliedern aus dem VAA. Zu den zentralen Anliegen gehört auch die Aktivierung und Mobilisierung des Wählerpotenzials. „Denn nur diejenigen, die zur Wahl gehen, können tatsächlich mitbestimmen und mittendrin sein“, so Thomas Spilke.

Online- Visitenkarte für Werksgruppen

Seinen Werksgruppen kann der VAA bei Bedarf eine öffentlich zugängliche Werksgruppenwebsite zur Verfügung stellen. VAA- Mitarbeiter Christoph Janik erläutert: „Die fertigen Seiten werden unter einfachen Webadressen erreichbar sein und den Betriebsratskandidaten die Möglichkeit geben, im Wahlkampf auf eine entsprechende Onlinepräsenz zu verweisen.“ Die einzelnen Inhaltselemente der Seite sind als Baukastensystem konzipiert, also modular und vollständig individualisierbar.

In der VAA- Geschäftsstelle ist Janik für die Betreuung des Websitebaukastens zuständig. „Kerninhalte der Werksgruppenseiten können zum Beispiel die Vorstellung der Werksgruppe und der BR- Kandidaten, die Positionierung zu konkreten betriebspolitischen Themen oder Hinweise zu den Wahlmodalitäten sein.“ Die Werksgruppen und die Betriebsratskandidaten können damit selbst entscheiden, welche Elemente sie unter welchem Titel nutzen möchten.

Erstellt werden die Webseiten durch die VAA- Geschäftsstelle. Die Werksgruppen müssen lediglich die Texte und Bilder zur Verfügung stellen. Wer Interesse an der Erstellung einer Werksgruppenseite hat, kann sich per E- Mail an Christoph Janik unter christoph.janik@vaa.de wenden.

Herausnahme einer Arbeitnehmergruppe aus Gehaltsanpassung: Betriebsrat bestimmt mit

Dem Betriebsrat steht bei der Entscheidung, ob im Betrieb tätige Arbeitnehmer eines einzelnen Geschäftsbereichs von einer Gehaltsanpassung ausgenommen werden, ein Mitbestimmungsrecht zu. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil klargestellt.

Ein nicht tarifgebundenes Unternehmen mit drei Standorten in Deutschland hatte mit dem Gesamtbetriebsrat (GBR) eine Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV) zum Vergütungssystem geschlossen, nach der für die Arbeitnehmer unterschiedliche Gehaltsgruppen galten. In weiteren GBV vereinbarten GBR und Arbeitgeber, dass der Arbeitgeber jährlich das Volumen der Gehaltserhöhungen bekannt gibt und dieses leistungsabhängig in bestimmten Prozentsätzen innerhalb einer festgelegten Bandbreite auf die Arbeitnehmer verteilt wird.

Als der Arbeitgeber in einem Jahr entschied, die Arbeitnehmer eines Geschäftsbereiches von der Gehaltsanpassung auszunehmen, klagte der Betriebsrat dagegen. Er vertrat die Auffassung, dass ihm bei dieser Entscheidung ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Absatz 1 Nr. 10 Betriebsverfassungsgesetz zustand. Der Arbeitgeber war hingegen der Meinung, es handle sich bei der Gehaltsanpassung um eine freiwillige Leistung, deren Adressatenkreis er mitbestimmungsfrei vorgeben könne. Das Arbeitsgericht gab dem Arbeitgeber, das Landesarbeitsgericht hingegen dem Betriebsrat recht.

§ 87 Betriebsverfassungsgesetz

Absatz 1: Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

[...]

10. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung;

Nun hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass die Herausnahme der Arbeitnehmergruppe aus der Gehaltsanpassung mitbestimmungspflichtig war (Urteil vom 21. Februar 2017, Aktenzeichen: [1 ABR 12/15](#)). Zwar leiste ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber grundsätzlich sämtliche Vergütungsbestandteile „freiwillig“ und könne deren Volumen mitbestimmungsfrei festlegen. Die BAG-Richter verwiesen jedoch darauf, dass nach ihrer Rechtsprechung nicht nur die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, sondern auch deren Änderung dem Mitbestimmungsrecht unterliegt. Die Entscheidung zur Herausnahme einer Gruppe von Arbeitnehmern aus einer Gehaltsanpassung sei eine solche Änderung, weil sich dadurch der relative Abstand der jeweiligen Vergütungen der Arbeitnehmer des Betriebs zueinander ändere. Deshalb stand dem Betriebsrat aus Sicht der Erfurter Richter bei der Entscheidung, ob im Betrieb tätige Arbeitnehmer eines Geschäftsbereichs von einer Gehaltsanpassung ausgenommen werden, ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Absatz 1 Nr. 10 Betriebsverfassungsgesetz zu.

VAA- Praxistipp

Mit seiner Entscheidung konkretisiert das BAG die Abgrenzung zwischen Fällen, in denen ein Arbeitgeber mitbestimmungsfrei den begünstigten Personenkreis einer Entgeltanpassung festlegen kann, und Fällen, in denen eine mitbestimmungspflichtige Modifizierung der Vergütungsstruktur vorliegt. Vereinfacht gesagt bestimmt der Betriebsrat immer dann mit, wenn der Arbeitgeber eine Gehaltsanpassung innerhalb eines bestehenden Vergütungssystems unterschiedlich verteilen will.

Haustür in der Werkstatt: kein Steuerabzug für Handwerkerleistung

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Nimmt ein Schreiner eine zu renovierende Haustür mit in seine Werkstatt, um sie dort zu bearbeiten, gibt es für den Auftraggeber keinen Steuerabzug nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG). Wann eine Handwerkerleistung „im“ Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt wurde, ist schon oft Streitgegenstand vor den Gerichten gewesen. So streng wie am Anfang sind die Richter nicht mehr – sobald ein „räumlich- funktionaler Zusammenhang“ gegeben ist, soll der Steuerbonus gewährt werden. Diese Auffassung geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahr 2014 hervor. Damals wurde entschieden, dass auch ein Hausanschluss, der im öffentlichen Straßenraum verläuft, zum Haushalt gehört (BFH- Urteil vom 20. März 2014, Aktenzeichen: [VI R 56/12](#)). Im entschiedenen Fall war der Haushalt des Steuerpflichtigen nachträglich an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen worden.

Jetzt wird also häufig darüber gestritten, wie weit der „räumlich- funktionale Zusammenhang“ reicht. So auch in einem Fall, den das FG Nürnberg entschied: Ein Ehepaar ließ seine Wohnungstür renovieren. Der Schreiner nahm die Tür mit in seine Werkstatt, um die erforderlichen Arbeiten dort durchzuführen. Das Ehepaar gab die entstandenen Arbeitskosten in seiner Steuererklärung an und beantragte den Steuerbonus für Handwerkerleistungen. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an. Daraufhin argumentierte das Ehepaar sinngemäß:

- Eine unterschiedliche Behandlung von Kosten für Arbeiten am/ im Haus und in der Werkstatt des Handwerkers sei nicht nachvollziehbar. Denn hätte der Schreiner in der Garage auf dem Grundstück des Ehepaares gearbeitet, wären die Kosten anerkannt worden.
- Die Aufteilung der Arbeitskosten in der Rechnung nach „im Haus ausgeführt“ (zum Beispiel Montage der Tür) und „in der Werkstatt ausgeführt“ sei nicht praktikabel.

- Die Differenzierung zwischen den Orten, an denen die einzelnen Werkleistungen erbracht würden, provoziere geradezu missbräuchliche Gestaltungen und insbesondere auch die Stellung von Rechnungen, in denen die auf die Tätigkeiten am Haus entfallenden Arbeitsstunden nicht korrekt angegeben werden würden.

Das Ehepaar unterstellte hier im letzten Punkt also quasi (anderen) Handwerkern und Auftraggebern Betrug. Von der fragwürdigen Auffassung hinsichtlich Moral und Anstand seiner Mitmenschen einmal abgesehen, zog das Paar auch vor Gericht den Kürzeren: Handwerkerleistungen, die in der Werkstatt des Handwerkers durchgeführt werden, werden steuerlich nicht begünstigt. Dabei bleibt es auch nach diesem Urteil (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 4. August 2017, Aktenzeichen: [4 K 16/17](#)). Die Richter erklärten: Nicht jedwede Verknüpfung der Handwerkerleistung mit dem Haushalt reicht aus, um die Förderung nach § 35a EStG zu erhalten. Ein derartiges Verständnis ginge weit über den Wortlaut der Vorschrift hinaus. Wo die begünstigte Tätigkeit geleistet würde, würde dann nur noch eine geringe Rolle spielen beziehungsweise sogar eine Abkehr vom räumlich-funktionalen Verständnis des Bundesfinanzhofes bedeuten. Allein die Benutzung eines – wie im Streitfall – außerhalb des Haushalts angefertigten Haushaltsgegenstandes in einem Haushalt kann daher zur Begründung eines räumlich- funktionalen Zusammenhangs nicht ausreichen. Dabei ist auch der in der Gesetzesbegründung umschriebene Förderzweck des § 35a EStG mit in den Blick zu nehmen, der sich auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich von Dienstleistungen beschränkt, die im Privathaushalt erbracht werden.

Steuertipps®
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Mitgliedsbeitrag: Bestätigung auch online abrufbar
 Ihren Mitgliedsbeitrag können sowohl berufstätige als auch pensionierte VAA- Mitglieder von der Steuer absetzen. Wie dies genau funktioniert, erläutert eine Meldung in der [Juniausgabe](#) des VAA Magazins. Normalerweise verlangen die Finanzämter dafür keinen gesonderten Beitragsnachweis – ein Kontoauszug reicht völlig aus. Falls jedoch Auszüge im Einzelfall beanstandet werden sollten, können sich VAA- Mitglieder nun auch auf der Mitgliederplattform MeinVAA unter mein.vaa.de/service eine offizielle Beitragsbestätigung herunterladen: Einfach im Bereich „Service“ in der rechten Menüleiste auf „Beitragsbestätigung“ klicken – und schon stehen die Bescheinigungen der letzten drei Jahre als PDF zur Verfügung.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

Kommunikation als Motivationsturbo in der Führung

Paul Watzlawick bringt es auf den Punkt: „Man kann nicht nicht kommunizieren.“ Die Kommunikation ist der Dreh- und Angelpunkt im Geschäftsleben, insbesondere in der Führung: Sie entscheidet darüber, ob man motiviert oder demotiviert ist, ob man das halvolle oder das halbleere Glas sieht, ob es eher Konflikte gibt oder man in der Lage ist, auch in kritischen beziehungsweise schwierigen Situationen die Chancen zu erkennen und zu nutzen. In der eigenen Kommunikation kann man jeden Tag ein bisschen besser werden und damit gerade in der Rolle als Führungskraft noch stärker punkten. Das Seminar findet **am 26. September 2017** in Köln statt. Referent ist Michael Fridrich. Er ist Spezialist für die Bereiche Führung, Vertrieb und Kommunikation und hat in seiner insgesamt über zwanzigjährigen Berufstätigkeit alle relevanten Stationen verschiedener Unternehmen in den unterschiedlichsten Marktsituationen, Konjunkturen und gesellschaftlichen Konstellationen erlebt. Allein 15 Jahre davon begleitete er diverse Funktionen im Management, zuletzt als Geschäftsführer.

www.fki-online.de

Termine

19.09.17, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

22.09.17, 10.00 Uhr – 13.30 Uhr

Sitzung Kommission Sprecherausschüsse

Veranstalter: VAA

Ort: Dorint Hotel Am Goethepark Weimar, Beethovenplatz 1 – 2, 99423 Weimar

22.09.17, 15.00 Uhr – 23.09.17, 13.00 Uhr

VAA- Sprecherausschusskonferenz

Veranstalter: VAA

Ort: Dorint Hotel Am Goethepark Weimar, Beethovenplatz 1 – 2, 99423 Weimar

06.10.17 , 14.00 Uhr – 07.10.17, 14.00 Uhr

Informationsveranstaltung zu den Betriebsratswahlen 2018

Veranstalter: VAA

Ort: The Westin Leipzig, Gerberstraße 15, 04105 Leipzig

13.10.17, 13.00 Uhr – 14.10.17, 13.00 Uhr

Tagung für Aufsichtsräte

Veranstalter: VAA

Ort: Maritim Hotel Bonn, Godesberger Allee, 53175 Bonn

18.10.17, 13.30 Uhr – 16.30 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

18.10.17, 19.00 Uhr – 21.00 Uhr

Verleihung Deutscher Chemie- Preis Köln 2017

Veranstalter: VAA

Ort: Wolkenburg Köln, Mauritiussteinweg 59, 50676 Köln

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.